

B e r i c h t Nr. G 561/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 16.12.2016 unter Verschiedenes

Bericht: Schulassistenzen im Bremer Schuldienst

A. Problem

Der Abgeordnete Dr. vom Bruch, Fraktion der CDU, bittet um einen Bericht zum Thema Schulassistenzen im Bremer Schuldienst.

B. Sachstand

Die hierzu übermittelten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Da die Verfahren bei der Beantragung von Assistenzleistungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven differieren, werden die Fragen zu den beiden Stadtgemeinden getrennt beantwortet. In der Stadtgemeinde Bremen werden Assistenzleistungen auf der Grundlage des Sozialrechts [Sozialgesetzbuch (SGB) VIII oder XII] bewilligt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden Assistenzleistungen für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler als freiwillige kommunale Leistung gewährt. Die Antworten zu Bremerhaven sind vom Magistrat der Stadt Bremerhaven geliefert und ohne Ergänzungen/Korrekturen übernommen worden.

Welche verschiedenen Formen von Schulassistenzen kommen an Schulen im Land Bremen zum Einsatz und wie hoch ist ihre jeweilige Anzahl?

Stadtgemeinde Bremen:

Es gibt keine verschiedenen Formen von Schulassistenzen in der Stadtgemeinde Bremen. Unabhängig von der rechtlichen Grundlage werden Assistenzleistungen in Schule als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen,

geistigen oder seelischen Behinderung oder einer drohenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung gewährt. Mit Hilfe von Assistenzleistungen sollen behinderungsbedingte Beeinträchtigungen gemildert oder ausgeglichen werden. Für körperbehinderte und geistig behinderte Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen und Schüler mit einer drohenden körperlichen und geistigen Behinderung werden Assistenzleistungen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII gewährt und für Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII. Zum jetzigen Zeitpunkt erhalten in der Stadtgemeinde Bremen 436 körperbehinderte und geistig behinderte Schülerinnen und Schüler Unterstützung durch Assistenzkräfte und 80 Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Assistenzleistungen ausschließlich für körperbehinderte Kinder an Regelschulen vom Schulamt erbracht; dieser Aufgabenbereich wurde 1999 aufgrund der damaligen Neuregelung des Bremischen Schulgesetzes in Verbindung mit der damals gültigen SonderpädagogikVO aufgrund eines Magistratsbeschlusses aus dem Bereich der Eingliederungshilfe vom Sozialamt in den Bereich der schulgesetzlichen Zuständigkeit zum Schulamt verlagert. Entsprechend der bis 2014 erfolgten Regelung der Stadtgemeinde Bremen handelt es sich um kommunale Leistungen. Weitere Aufgabengebiete wurden in Bremerhaven nicht an das Schulamt verlagert, sodass Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich von Wahrnehmung und Entwicklungsförderung als Eingliederungshilfe nach SGB XII vom Sozialamt und für Schülerinnen und Schüler mit seelischen Beeinträchtigungen als Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII vom Amt für Jugend, Familie und Frauen erbracht werden.

32 Schülerinnen und Schüler erhalten aufgrund einer bestehenden körperlichen Behinderung über das Schulamt eine Assistenzleistung, um am Regelunterricht teilnehmen zu können.

Die Anzahl an Schüler/innen, die Leistungen nach dem SGB XII oder SGB VIII erhalten, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

SGB XII	SGB VIII
4 Schüler/innen	2 Schüler/innen

Wodurch unterscheiden sich diese Schulassistenzen, etwa in Bezug auf Bewilligungspraxis, Qualifizierung, Trägerschaft, Finanzierung, Entlohnung etc.?

Stadtgemeinde Bremen:

Assistenzleistungen auf der Grundlage des § 54, Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII werden von der Behörde der Senatorin für Kinder und Bildung bewilligt, der im Jahr 2014 die Befugnis übertragen wurde, Assistenzleistungen auf der Grundlage des SGB zu gewähren. Die Assistenzleistungen orientieren sich am Unterstützungsbedarf, den der Schüler/die Schülerin hat. Somit verfügen die Assistenzkräfte über unterschiedliche Qualifikationen. Die Leistungen werden über einen mit den Trägern ausgehandelten Stundensatz abgerechnet.

Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII werden von den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste bewilligt. Hier liegt die Zuständigkeit nach wie vor bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Bei Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) seelischen Behinderung werden Assistenzkräfte eingesetzt, die mindestens über eine Erzieherausbildung verfügen. Im Bereich der Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII wird in zwei Fallgruppen unterschieden. Die Fallgruppe 1 setzt eine Erzieherausbildung voraus. Bei der Fallgruppe 2 werden neben der Erzieherausbildung auch besondere Kompetenzen im Umgang mit verhaltensbedingten Problematiken bei Kindern und Jugendlichen erwartet. Auch hier werden die Leistungen über einen mit den Trägern ausgehandelten Stundensatz abgerechnet.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die Bewilligungspraxis orientiert sich am Hilfebedarf der Schüler und Schülerinnen und der damit verbundenen Zuständigkeit. Zwischen Schulamt, Sozialamt und Gesundheitsamt wurde ein einheitliches Verfahren abgestimmt. Danach werden dem Gesundheitsamt mit dem Antrag zur Vorbereitung der erforderlichen Stellungnahme die Schulzeiten mitgeteilt, eine Information, ob es bereits eine Persönliche Assistenz für dieses Kind oder eine Gruppe von Kindern gibt, wie die pädagogische Einschätzung zum Hilfebedarf der Schule aussieht und welche Hilfen, welcher Umfang und welche Qualifikation von dort für erforderlich gehalten werden. Bei Anträgen auf Verlängerung der Assistenzkraft wird außerdem ein Bericht der bisher eingesetzten Kraft gefordert.

Aufgrund der Unterlagen und ggf. nach Begutachtung der Schülerinnen und Schüler durch das Gesundheitsamt erfolgt von dort eine Aussage darüber, welcher Hilfebedarf aus medizinischer Sicht für erforderlich gehalten wird. Unter Auswertung aller Informationen erfolgt die Erteilung eines Bewilligungsbescheides oder die Ablehnung eines Antrages bei körperbehinderten Schülerinnen und Schülern durch das Schulamt und bei einem Antrag auf Gewährung einer Leistung nach SGB XII durch das Sozialamt.

Die Qualifikation der Kraft orientiert sich am Hilfebedarf, die Leistung für das Schulamt wird über die Elbe-Weser-Werkstätten als externen Träger erbracht und die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Stadt Bremerhaven. Die Entlohnung der eingesetzten Kräfte erfolgt nach den Tarifen des Trägers.

Gibt es ein einheitliches Genehmigungsverfahren für die unterschiedlichen Arten von Schulassistenzen und wenn ja, wie läuft dieses ab, wenn nein, worin liegen die Unterschiede?

Stadtgemeinde Bremen:

Es gibt kein einheitliches Genehmigungsverfahren, da die Bewilligungen auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern erfolgen. Grundvoraussetzung für eine Leistungsgewährung ist allerdings in beiden Fällen, dass über eine Diagnose eine wesentliche Behinderung benannt wird und dass die Teilhabe am Schulleben wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Erziehungsberechtigten beantragen in der jeweiligen Schule Assistenzleistungen. Die Schule weist in einer Stellungnahme aus, in wie weit sie einen Unterstützungsbedarf sieht und in wie weit alle schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Sollte noch keine Diagnose vorliegen, so wird bei körperbehinderten Schülerinnen und Schülern der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen beauftragt, eine Diagnose zu erstellen. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer seelischen Behinderung können auch Diagnosen von niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Ärzten, die sich mit seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen auskennen, eingereicht werden. Zusätzlich zur Diagnose muss eine wesentlich Beeinträchtigung in der Teilhabe am Schulleben gegeben sein. Hierzu werden die jeweiligen mobilen Dienste der Spezialförderzentren bzw. das ReBUZ um eine Stellungnahme gebeten. Liegen alle Stellungnahmen vor, so kann die SKB bei Anträgen nach § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII (für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler) abschließend entscheiden.

Bei Anträgen nach § 35 a SGB VIII (für Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden seelischen Behinderung) müssen noch schülerbezogene Fallkonferenzen unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Casemanagements des Amtes für Soziale Dienste durchgeführt werden. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung von Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII trifft die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Das Genehmigungsverfahren zwischen Schulamt und Sozialamt ist abgestimmt. Es läuft wie oben in der Frage zur Bewilligungspraxis beschrieben ab.

Wer ist grundsätzlich berechtigt, einen Antrag auf Schulassistenz zu stellen und wie lange dauert die Antragsbearbeitung im Durchschnitt?

Stadtgemeinde Bremen:

Assistenzleistungen können von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Die Dauer des Bearbeitungsverfahrens ist abhängig davon, ob alle Stellungnahmen vorliegen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, die eine Hilfe benötigen, um eine angemessene Schulbildung zu erhalten.

Wie werden Schülerinnen und Schüler betreut, deren Schulassistenzen zum Start eines neuen Schuljahres noch nicht genehmigt wurden?

Stadtgemeinde Bremen:

Hier sind schuleigene Lösungen zu suchen, wobei im Bedarfsfall alle an Schule eingesetzten Personen einzubeziehen sind.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Aufgrund der bestehenden Schulpflicht werden die Kinder ohne Betreuung beschult. Ist eine Beschulung nicht möglich erfolgt eine zeitweise Beschulung oder eine Freistellung vom Unterricht.

Für welchen Zeitraum werden die Schulassistenzen genehmigt und wie wird über den Genehmigungszeitraum hinaus sichergestellt, dass Kinder kontinuierlich von derselben jeweiligen Schulassistenz betreut werden?

Stadtgemeinde Bremen:

Assistenzleistungen werden grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres bewilligt. Folgeanträge sind möglich. Die Assistenzkräfte werden von einem Anstellungsträger beschäftigt, der bei einer Weiterbewilligung von Assistenzleistungen bemüht ist, auch eine personelle Kontinuität sicherzustellen. Allerdings kann dies nicht immer sichergestellt werden, da es Veränderungen im Stundenvolumen, in der personellen Einsetzbarkeit der Assistenzkraft o.ä. geben kann.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Der Einsatz einer Persönlichen Assistenzkraft für körperbehinderte Kinder wird in der Regel für ein Schuljahr genehmigt. Ziel der Maßnahme ist es, den Schülerinnen und Schülern einen eigenständigen Schulbesuch zu ermöglichen, indem sie ihre Beeinträchtigungen selber durch geeignetes Handeln kompensieren. Demgemäß ist eine kontinuierliche Betreuung durch dieselbe Assistenzkraft in den meisten Fällen nicht angezeigt. Wenn ein längerfristiger Bedarf

absehbar ist, wird im Einzelfall auch die Genehmigung für einen längeren Zeitraum gewährt. Der Schulbesuch soll unabhängig von einer bestimmten Person möglich sein.

Welche Vertretungsregelungen gibt es im Krankheits- bzw. Verhinderungsfall von Schulassistenten und inwiefern sieht die Senatorin hierbei gegeben falls noch Verbesserungsbedarf?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Schulen sind verpflichtet, schuleigene Vertretungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Erst wenn alle schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können Vertretungen beim Anstellungsträger der Assistenzkräfte angefordert werden. Bei medizinisch begründeten Unterstützungsleistungen ist schnellstmöglich eine Vertretung zu stellen. Bei der Vertretungsnotwendigkeit bei Schülerinnen und Schülern mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist einzelfallbezogen zu prüfen, in wie weit eine Vertretung sinnvoll ist. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Bindungsstörung kann ein personeller Wechsel kontraproduktiv sein.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die Vertretungsregelung erfolgt durch den Träger. Sie ist aufgrund der spezifischen Bedarfe und des fehlenden Fachpersonals im Bereich der Erzieher/innen nicht immer sicherzustellen.

Auf welcher Grundlage sind die Aufgaben von Schulassistenten, die in öffentlichen Schulen im Land Bremen eingesetzt werden, geregelt und inwieweit sieht die Senatorin hierbei gegeben falls noch Abgrenzungs- bzw. Konkretisierungsbedarf?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Assistenzleistungen werden – wie bereits erwähnt – auf der Grundlage des § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB oder des § 35 a SGB VIII gewährt. Die Aufgaben der Assistenzkräfte orientieren sich am notwendigen Unterstützungsbedarf. Die Assistenzkräfte selbst erhalten von ihren Anstellungsträgern eine Aufgaben-/ Stellenbeschreibung.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Das Schulamt Bremerhaven gewährt die Hilfe für körperbehinderte Schüler/innen an Regelschulen als freiwillige kommunale Leistung als individuelle Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auf der Grundlage des § 35 Bremisches Schulgesetz.

Das Sozialamt gewährt die Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII und das Amt für Jugend, Familie und Frauen als Hilfen zur Erziehung nach § 35 a SGB VIII.

Wie bewertet die Senatorin den Vorschlag, Schulassistenzen künftig direkt über die senatorische Behörde zu beschäftigen?

Stadtgemeinde Bremen:

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat sich sehr bewusst für den Einsatz von Trägern bei der Bereitstellung von Assistenzleistungen entschieden, um eine größtmögliche Flexibilität zu haben. Assistenzleistungen werden auch im Laufe eines Schuljahres beantragt und bewilligt, so dass hier dann schnellstmöglich Personal bereitgestellt werden muss. Darüber hinaus setzt Sozialrecht auf den Einsatz von (mehreren) Trägern.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Der Magistrat hält die Beschäftigung über die Behörde nicht für angezeigt. Auf die ständig wechselnden individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler kann dann nicht mehr im Einzelfall mit dem erforderlichen Fachpersonal reagiert werden.

gez.: Enkelmann